

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 3. Juni 2015

Nummer 22

„Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008; betreffend das Kapitel B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“); Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art.16 BayLplG

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat am 21. April 2015 beschlossen, das Kapitel B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“) zu ändern und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen.

Hierzu ist die Öffentlichkeit einzubeziehen (gem. Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG vom 25. Juni 2012, GVBl S. 254)). Deshalb wird der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

beim Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt,
Zimmer 266

vom 03. Juni 2015 bis 17. Juli 2015

während der Besuchszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme

ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09721/55573 oder 09721/55586 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **17. Juli 2015** besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen). Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird um Zusendung der Stellungnahme an die Geschäftsstelle per E-Mail (rpv@kg.de als Word- oder Pdf-Dokument) oder ggf. auch per Telefax (Fax-Nr. 0971/801-4051) gebeten. Eine zusätzliche Übersendung der Stellungnahme per Briefpost ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken eingestellt unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00726/index.html>

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bad Kissingen, 07.05.2015
gez. Landrat Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 44,45 Euro

**Vollzug des
Tiergesundheitsgesetzes
(TierGesG) und der
Bienenseuchen-Verordnung
(BienSeuchV);
Aufhebung der
Allgemeinverfügung vom
23.05.2014 (veröffentlicht
im Amtsblatt Nr. 21 vom
28.05.2014) bezüglich der
Errichtung eines Sperrbezirks
wegen Ausbruchs der
Amerikanischen Faulbrut
in zwei Bienenbeständen in
der Gemarkung Grettstadt
(Landkreis Schweinfurt)**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Notdienste

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.05.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 28.05.2014, bezüglich der Errichtung eines Sperrgebietes wegen Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in zwei Bienenständen in der Gemarkung Grettstadt, Landkreis Schweinfurt, wird hiermit aufgehoben.

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Aktuell m Internet unter:
notdienst-zahn.de

Schweinfurt, 29.05.2015
Landratsamt
Dr. Juntunen, Regierungsrat

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt -Veterinäramt- Schweinfurt (Erdgeschoss, Zi.-Nr. E11), Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.